



Sozialunterstützung in der Steiermark

Abteilung 11

Soziales, Arbeit und
Integration des Amtes der
Steiermärkischen Landesregierung



Geleitwort des Soziallandesrates

© Büro LP Amesbauer/Foto Fischer



Die Solidargemeinschaft steht in der Verantwortung, Risiken durch Alter, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle und Schicksals- schlüsse abzumildern.

Für Landsleute, die in finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht aus eigenen Mitteln abdecken können, ist die Sozialunterstützung des Landes Steiermark ein wichtiges soziales Auffangnetz. Als Soziallandesrat für die Steiermark ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass jene Steirerinnen und Steirer die Unterstützung in Anspruch nehmen können, die sie wirklich benötigen. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren die Sozial-

unterstützung dahingehend zu reformieren, dass etwaiger Sozialbetrug verhindert und der Anspruch an eine Mindestaufenthaltsdauer sowie an eine Bemühungspflicht zum Spracherwerb gekoppelt wird. Das werden wichtige Schritte sein, um Leistungen wie die Sozialunterstützung dauerhaft für unsere Landsleute sicherstellen zu können. In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen darüber, wie Sie zum Bezug der Sozialunterstützung kommen und unter welchen Voraussetzungen Sie anspruchsberechtigt sind.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hannes Amesbauer".

Mag. Hannes Amesbauer, BA
Landesrat für Soziales

Sozialunterstützung

Die Sozialunterstützung ist eine monatliche Leistung für Menschen, die in finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht durch Arbeit,

den Einsatz der eigenen Mittel oder durch Geld- und Sachleistungen Dritter decken können.

Wer kann Sozialunterstützung beziehen?

Anspruch auf Leistungen haben Personen, die unterstützungsbedürftig sind und

- ihren Hauptwohnsitz und
- ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben sowie
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich grundsätzlich seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

Bevor Sozialunterstützung gewährt werden kann, müssen die Antragstellenden zuerst

die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) verbrauchen. Davon ausgenommen sind zum Beispiel Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Berufsausübung oder einer Behinderung benötigt werden, Eigentum für den eigenen unmittelbaren Wohnbedarf oder Ersparnisse bis zu

€ 7.379,34.

Gibt es Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt, Schadenersatz, offene Gehaltszahlung etc.), so müssen diese verfolgt werden.

Monatliche Unterstützungshöhe

Höchstsätze für das Jahr 2026	
für Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.168,40
für zwei weitere in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte (z. B. Ehepartnerschaft) jeweils	€ 817,88
für darüber hinaus in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte jeweils	€ 525,78
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte	
a) bei einer/einem minderjährigen Bezugsberechtigten	€ 292,10
b) bei zwei minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 233,68
c) bei drei minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 175,26
d) bei vier minderjährigen Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 146,05
e) bei fünf oder mehr minderjährige Bezugsberechtigten pro minderjährige Bezugsberechtigte/minderjährigem Bezugsberechtigten	€ 140,21
Menschen mit einem Behindertenpass bekommen zusätzlich	€ 210,31
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich	
• für das erste Kind	€ 105,16
• für das zweite Kind	€ 70,10
• für jedes weitere Kind	€ 35,05

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um monatliche Höchstsätze, das bedeutet, dass bei der Bemessung der Leistungshöhe immer das Einkommen berücksichtigt wird. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, wie beispielsweise Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingseinkommen.

Eine Wohnkostenpauschale kann unter bestimmten Voraussetzungen zuerkannt wer-

den (max. € 175,26 für eine alleinstehende Person).

ACHTUNG: Es ist nicht möglich, zugleich Leistungen aus der Sozialunterstützung und aus der Wohnunterstützung zu beziehen!

Die Krankenversicherung wird übernommen, wenn sonst keine Versicherung besteht. Die Beziehenden erhalten dann auch eine eigene E-Card.

Sozialunterstützung

Ziel der Sozialunterstützung ist es auch, Menschen, die ihre Arbeitskraft einsetzen können, wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Ein ernsthaftes Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ist daher notwendig!

Leistungen werden insbesondere

- bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft,
- bei Verweigerung von Maßnahmen, die die Arbeitsfähigkeit fördern,
- bei Verweigerung von Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung,
- bei Verweigerung von verpflichtenden Maßnahmen nach dem Integrationsgesetz,

- bei nicht zielstrebig Verfolgung der Schul- und Erwerbsausbildung nach dem Ausbildungspflichtgesetz gekürzt.

Wer zwei Mal innerhalb von 12 Monaten die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 StSUG einsetzt oder seinen in § 7 Abs. 4 Z 2 lit. c StSUG genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Rückerstattung und Rückersatz

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Behörde so schnell wie möglich, längstens aber binnen zwei Wochen, bekanntgegeben werden. Wurde eine zu hohe Leistung ausbezahlt, ist dieser Betrag zurück zu fordern.

Falsche Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen bewirken neben der Rückforderung der bezogenen Leistung auch die Einstellung der Leistung. Außerdem wird in solchen Fällen eine (Verwaltungs-)Strafanzeige erstattet.

Wer der Anzeige- und Rückerstattungspflicht grob fahrlässig nicht nachkommt, begeht überdies eine Verwaltungsübertretung.

Für Leistungen kann auch ein Kostenersatz gefordert werden,

- von Beziehenden, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten verwertbaren Vermögen gelangt sind,
- sowie von Erben und Erbinnen,
- oder von Personen, an die Beziehende in den letzten 5 Jahren Vermögen verschenkt haben.

Anträge

Anträge auf Sozialunterstützung können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt der Stadt Graz
- in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde und
- in der Sozialabteilung des Landes Steiermark, Abteilung 11, Burggasse 9, 8010 Graz / Sozialservicecenter

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt immer durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. durch das Sozialamt der Stadt Graz. Die Adressen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Weitere Informationen, Formulare und die Rechtsgrundlagen finden Sie auf dem Sozialserver des Landes www.soziales.steiermark.at.

Adressen:

Sozialamt der Stadt Graz

Amtshaus

Schmiedgasse 26, 3. Stock,
8011 Graz
Tel.: 0316/872-6402
Fax: 0316/872-6409
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Theodor Körnerstraße 34,
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at
Außenstelle Mürzzuschlag
DDR-Schachner-Platz 1,
8680 Mürzzuschlag
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12,
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03462/2606-0
Fax: 03462/2606-550
E-Mail: bndl@stmk.gv.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Tel.: 0316/7075-0
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Außenstelle Fürstenfeld
Europaplatz 1,
8280 Fürstenfeld
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452/82911-0
Fax: 03452/82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter Tunner-Straße 6,
8700 Leoben
Tel.: 03842/45571-0
Fax: 03842/45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Aussee

Sommersbergseestraße 230,
8990 Bad Aussee
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at
Politische Expositur Gröbming
Hauptstraße 213,
8962 Gröbming
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-555
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
Tel.: 03532/2101-0
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11,
8750 Judenburg
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at
Außenstelle Knittelfeld
Anton-Regner-Straße 2,
8720 Knittelfeld
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark
Bismarckstraße 11–13,
8330 Feldbach
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.at

Außenstelle Bad Radkersburg
Hauptplatz 34,
8490 Bad Radkersburg
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.at

BH Voitsberg
Schillerstraße 10,
8570 Voitsberg
Tel.: 03142/21520-0
Fax: 03142/21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.at

BH Weiz
Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
Tel.: 03172/600-0
Fax: 03172/600-550
E-Mail: bhwz@stmk.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 11 Soziales,
Arbeit und Integration
Referat Beihilfen und Sozialservice
Burggasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0800/201010
= gebührenfrei!
Fax: 0316/877-4005
E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.at

Wichtige rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz (StSUG), LGBI. Nr. 51/2021, idF LGBI. Nr. 10/2026

Verordnung, mit der das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung [StSUG-DVO]), LGBI. Nr. 66/2021 idF LGBI. Nr. 11/2026)

Die rechtlichen Grundlagen und das Antragsformular für die Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz finden Sie ebenso wie diese Broschüre auf dem Sozialserver des Landes Steiermark www.soziales.steiermark.at, Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte das Sozialservice des Landes unter der Telefonnummer 0800 20 10 10 gebührenfrei zur Verfügung.